



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Amt für Abfallwirtschaft (AfA) hat mit Schreiben vom 02.03.2021 beim Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag auf eine abfallrechtliche Planänderungsgenehmigung zur Herstellung der Oberflächenabdichtung einer Teilfläche zwischen West- und Ostplateau der Hausmülldeponie Karlsruhe West im Rheinhafen gestellt. Hierbei wird auf einer Fläche von ca. 13.200 m<sup>2</sup> die endgültige Oberflächenabdichtung hergestellt sowie die Straßenführung auf dem bestehenden Deponiekörper angepasst.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 UVPG und Anlage 3 UVPG durchzuführen. Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

Da das Vorhaben ausschließlich auf dem planfestgestellten Deponiegelände ohne die Verwendung zusätzlicher Flächen durchgeführt wird, kommt es zu keiner Veränderung des naturräumlichen Bestandes.

Aufgrund der Bestandssituation der Deponie ergeben sich durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung. Das während des Vorhabens mit Deponiematerial in Kontakt kommende Niederschlagswasser wird als Deponiesickerwasser gefasst und in der Sickerwasserreinigungsanlage behandelt. Das Vorhaben führt mit der endgültigen Oberflächenversiegelung zu einer langfristigen Verringerung des Deponiesickerwasseranfalls. Negative Auswirkungen

auf den Boden sind aufgrund der bereits bestehenden Deponie ausgeschlossen. Durch die Rekultivierung wird die Deponieoberfläche wieder begrünt und naturräumliche Flächen für Tiere und Pflanzen geschaffen. Die im Zuge des Vorhabens temporär entstehenden Staubemissionen (bodennahe Verwehungen) werden mittels Befeuchtung auf ein Minimum reduziert und sind als geringfügig anzusehen. Durch den Betrieb des bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Bereitstellungslagers für Profilierungsmaterial auf der Vorhabensfläche, sind die zusätzlichen Belastungen durch Staub und Lärm als geringfügige Zusatzbelastungen einzustufen, welche sich größtenteils auf das Deponiegelände beschränken. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der umliegenden Schutzgebiete liegt daher nicht vor.

Durch eine ökologische Baubegleitung und naturschutzrechtliche Maßnahmen wie z.B. Eidechsenzäune, Vergrämung und Umsiedelungen wird sichergestellt, dass vorhandenen Eidechsenpopulationen umgesiedelt werden und auf den Eingriffsflächen keine Neuansiedelung während der Gesamtmaßnahme stattfindet. Darüber hinaus stehen mit den umliegenden Schutzgebieten sowie den bereits rekultivierten Deponiebereichen ausreichende Ausweichflächen zur Verfügung.

Die Herstellung der Oberflächenabdichtung einschließlich der Rekultivierung erzeugt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die umliegenden Lebensräume und Arten, Boden, Wasser, Klima, Luft, Sachgüter und kulturelles Erbe, die Landschaft und den Menschen. Mögliche Auswirkungen auf die Tiere im Eingriffsbereich werden durch Maßnahmen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf ein Minimum reduziert.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 04.08.2021  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat. 54.2